

**Gemeindeamt Krumbach**  
6942 Krumbach

Betr: Feuerwehrausfahrt  
Öffentliches Gut Grundstück 1960/1  
Gemeindegrundstück 5/2

Verkehrsbeschränkung - **"Halten und Parken verboten"**

## **VERORDNUNG**

des Bürgermeisters der Gemeinde Krumbach über die Verkehrsbeschränkung auf der Gemeindestraße - Öffentliches Gut Grundstück 1960/1 sowie des Vorplatzes vor der Feuerwehrgarage der Gemeinde Krumbach, Grundstück 5/2.

Unter Anwendung der Verordnung des Landeshauptmannes, LGBl. Nr. 20/1970 wird gemäß § 43 Abs. 1 lit. b der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960 in der derzeit geltenden Fassung folgendes verordnet:

Auf der Gemeindestraße - Öffentliches Gut der Gemeinde Krumbach, die als Zufahrt zur Feuerwehrgarage dient, sowie auf dem gemeindeeigenen Vorplatz vor der Feuerwehrgarage wird ein allgemeines Halte - und Parkverbot für alle Fahrzeuge ausgesprochen.

Diese Verordnung ist an der Einfahrt von der Gemeindestraße 1960/1 zur alten Feuerwehrgarage/Leichenhalle und beim Garten des Meßnerhauses Dorf 4, am Ende der Feuerwehrausfahrt, jeweils an der Straße durch das Straßenverkehrszeichen nach § 52/13b "Halten und Parken verboten" jeweils mit der Zusatztafel "Feuerwehrausfahrt" und den Zusatztafeln „Anfang“ bzw. „Ende“ kundzumachen. Der Bereich, für den diese Beschränkung gilt, ist damit ersichtlich.

Die Verordnung tritt mit Anbringung dieser Zeichen in Kraft.

Krumbach, am 1. August 2004

der Bürgermeister

